



**Des Hochwürdigst- und Durchlächtigsten Fürsten/ und  
Herrn/ Herrn Clementis Augusti Bischoffen zu Paderborn/  
und Münster/ Probst zu Alten Oettingen/ in Ober- und  
Nieder Bäyern/auch der Oberen ...**

**Clemens August <I., Köln, Erzbischof>**

**Paderborn, 1721**

**VD18 10901310**

LVIII. Wie die Nullität/ wan dieselbe an unsere Cantzeley devolvirt wird/  
außgeführt werden soll.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-65204](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-65204)

## TITULUS LVIII.

Wie die Nullität / wan dieselbe von unserm Hoff-Gericht an die Sankelen devolvirt wird / außgeführt werden soll.

### I.

**N**Als anbelanget den Punctum nullitatis, weil daroben Tit. 48. verordnet ist / daß nullitas sanabilis anderer gestalt nicht / als per modum appellationis, und also incidenter zu deduciren / und außzuführen / zugelassen seyn solle; So lassen wir es dabey / und wollen / daß zu verhütung unnöhtigen Gezancfs das fatale introducendæ, gleich wie in den Fällen / da à sententiâ iniquâ appellirt wird / und das decendium strictè observirt werden solle.

2. Bey den jenigen Nullitäten aber / welche insanabilem defectum auß der Person des Richters / der Parthey auß denen Substantialibus des Processus nach sich führen / oder auch da die Urtheil auß falscher Zeugniß / oder falschen Instrumenten ergangen / bleibts bey der gemeinen rechten disposition.

3. Wan



3. Wan dan à sententiâ tanquam nulla intra decendium appellirt / und der Kläger nullitatem in casibus sanabilium nullitatum incidenter zu deduciren vorhabens / soll er das Juramentum de non frivole nullitando, wie in puncto appellationis daroben verordenet / gleichfals schwehren / die Appellation, oder Nullität in zwey Monaten an unsere Fürstliche Canzley bey Straff der desertion anbringen / und justificiren / auch zu dem Ende die Gravamina der Richtigkeit halber in forma superscriptâ cum copia sententiæ, documento appellationis interpositæ, & petitionis actorum primæ instantiæ, item præstiti juramenti appellationis exhibiren / damit unser Vice-Canzelar und Rähte sehen können / ob der Appellation in puncto nullitatis zu deferiren / oder nicht / und dan ferner verfahren / wie in Außführung der Appellation verordenet ist.

4. Wolte aber der Nullitant nullitates insanabiles coram superiori aut in eodem judicio principaliter deduciren / und außführen / so soll er als dan ebenwoll intra decendium à die latae sententiæ davon protestiren / und nullitiren / und dan ferners auch innerhalb 4. Wochen darnach das Juramentum calumniæ de non frivole nullitando

do



do vorgeschriebener massen ablegen / auch die nullitates ex actis remonstriren / wan dessen ein / oder anders nicht geschehen / soll der eingewandten Nullität ohnerachtet zur Execution der Urtheil geschritten / und demnegst weiter verfahren werden.

## TITULUS LIX.

### Von der Restitution in integrum.

#### I.

**W**olte einer contra obtentam sententiam remedium restitutionis in integrum vorwenden / so soll das zwar zugelassen / aber die Ursachen kurz / und deutlich / und wan deren mehr / und verschiedene vorhanden / Punctsweise auffgesetzt werden / damit sich die Judices darnach richten / und wahrnehmen können / ob dieselbe zur Gegen-Handlung zu communiciren / oder nicht / und sollen dabey unser Hoff-Richter / und Assessores ein fleißiges Aufsehen haben / daß die gebettene Restitution nicht calumniosè / oder gefährlicher weise / oder auch auß denen vormahls im Gerichte angezogenen / und deducirten / oder sonst